

070674



Ausfertigung

Landgericht  
Dresden

Geschäftszeichen:  
S 0494/05  
LG Dresden  
07 C 7439/04

verkündet am  
31.05.2006

432104

Rohne, Usin  
als Urkundebeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

UNR.	SPR.	VER.	RECH.
EINGEGANGEN			
31. JUNI 2006			

In dem Rechtsstreit

~~...~~ 01187 Dresden

Kläger/  
Berufungsbiliger

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt ~~...~~

g a g e n

Versicherung AG  
1 - 4, 4 vor-  
1

Beklagte/  
Berufungsbeklagte

Proz.-Bev.:  
I  
I

wegen Forderung

erlässt die 13. Zivilkammer des Landgerichts Dresden  
durch Vorsitzender Richter am Landgericht ... als  
Vorsitzenden, Richterin am Landgericht ... 1 und  
Richterin ... als beisitzende Richter, aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 25.04.2006 folgendes

U R T E I L:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 18.08.2005 (Az: 107 C 7439/04) wie folgt

abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.427,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 02.07.2004 zu zahlen.

2. Die Kosten erster und zweiter Instanz hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird zugelassen.

Wert des Berufungsgegenstandes: 1.427,61 €

G R Ü N D E:

I.

Der Kläger begehrt weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 21.05.2004 ereignete sich auf der Nürnberger Straße in Dresden ein unstreitig durch den Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs verursachter Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Nach diesem Unfall mietete der Kläger für den Zeitraum vom 25.05.2004 bis 14.06.2004 ein gruppengleiches Fahrzeug der Gruppe 4 bei der Autovermietung [REDACTED] an. Hierfür stellte diese dem Kläger am 15.06.2004 (Anlage K 1) insgesamt einen Betrag in Höhe von 3.042,68 € in Rechnung. Dieser Betrag setzt sich aus den Mietwagenkosten in Höhe von 2.268 € netto, der Haftungsbefreiung in Höhe von 315,00 € netto (15,00 € netto pro Tag) und Zustell- und Abholkosten in Höhe von 40,00 € netto zusammen.

Die Beklagte ersetzte dem Kläger außergerichtlich auf die Mietwagenkosten lediglich einen Betrag in Höhe von 1.159,28 € (21 Tage à 48,00 € netto). Mit der Klage begehrt der Kläger darüber hinaus die Erstattung eines weiteren Betrages für die ihm entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.427,61 €. Er hat hierzu erstinstanzlich vorgetragen, die Zeugin [REDACTED] habe ihm im Rahmen eines Telefonates am 24.05.2004 nur mitgeteilt, dass Mietwagenkosten lediglich in Höhe von 48,00 € pro Tag erstattet würden. Weitere Angaben seien hierzu gegenüber dem Kläger nicht getätigt worden. Der Kläger habe sodann zwei Mal erfolglos versucht, bei zwei verschiedenen gewerblichen Mietwagenunternehmen einen Ersatzwagen unter der Preisvorgabe der Beklagten zu erhalten. Letztlich habe der Kläger dann ein Ersatzfahrzeug bei der Autovermietung [REDACTED] zu einem Tagespreis von 130,00 € angemietet. Der Kläger hat weiter unter Vorlage von Preislisten verschiedener Unternehmen vorgetragen, dass die Mietpreise für die einschlägige Mietwagenklasse 4 zwischen 129,86 € bis 142,00 € netto schwankten. Ein anderer Mietwagentarif sei in der konkreten Situation nach einem Verkehrsunfall im Regionalbereich Dresden nicht erhältlich.

- 4 -

Ergänzend wird hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die diesbezüglichen Darlegungen des erstinstanzlichen Gerichts Bezug genommen.

In erster Instanz hat das Amtsgericht Dresden die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe keinen Anspruch auf Ersatz der weiteren ihm durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten, weil diese keinen erforderlichen Aufwand zur Schadensbeseitigung im Sinne von § 249 BGB darstellten. Der Kläger habe gegen seine Schadensminderungs-pflicht verstoßen, indem er einen Mietwagen nicht zu dem durch die Beklagte vermittelbaren Tarif in Höhe von 48,00 € pro Tag angemietet habe. Die Einvernahme der Zeugin [REDACTED], die bei der Beklagten angestellt ist, habe ergeben, dass diese dem Kläger im Rahmen eines Telefonates einen Tagesmietzins in Höhe von 48,00 € genannt habe. Die Zeugin hätte dem Kläger zu diesem Preis einen Mietwagen organisieren oder eine Filiale der Firma [REDACTED] benennen können. Dem Kläger sei daher positiv bekannt gewesen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu diesem Preis möglich gewesen sei. Aus diesem Grunde stehe dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung eines den Tagesmietpreis von 48,00 € übersteigenden Betrages nicht zu.

Gegen das am 18.08.2005 durch das Amtsgericht Dresden verkündete und dem Kläger am 26.08.2005 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 13.09.2005 vorab per Fax beim Landgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit dem am 20.10.2005 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Der Kläger verfolgt seinen erstinstanzlichen Vortrag auch in zweiter Instanz weiter. Er rügt die Verletzung von § 358 ZPO, da das erstinstanzliche Gericht sich keinen persönlichen Eindruck hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussage der Zeugin gemacht, sondern diese lediglich durch das Amtsgericht Schönberg als Rechtshilfsgericht vernehmen lassen habe.

Weiterhin habe das Amtsgericht Dresden entscheidenden klägerischen Vortrag nebst Beweisangeboten unberücksichtigt gelassen, denn der beklagten-seits genannte Tarif von 48,00 € pro Tag sei im Regionalbereich Dresden tatsächlich nicht zugänglich.

In Übrigen rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Der Kläger sei keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorzuwerfen. Zudem verstoße das vorgehen der Beklagten, dem Kläger einen Maximalpreis zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vorzugeben, gegen das UWG sowie gegen Kartellrecht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 18.08.2005 (Az.: 107 C 7439/04) die Beklagte zur Zahlung von 1.427,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2004 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Tatsachenfeststellungen im erstinstanzlichen Urteil, auf die zweitinstanzlichen Schriftsätze sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.427,61 € für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges aus § 7, StVG, § 3 Nr. 1 PflVG. Das Unfallschehen und damit die Ersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Kläger begehrt mit der Klage allein die Erstattung weiterer Mietwagenkosten.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs durch den Kläger zu einem Mietpreis für die ersten sieben Tage von 130,00 € netto pro Tag, die folgenden sieben Tage von 117,00 € netto pro Tag bzw. 77,00 € pro Tag, verstößt nicht gegen die aus

§ 254 Abs. 2 BGB folgende Pflicht des Geschädigten zur Schadensminderung.

- a) Die Verpflichtung des Schädigers zum Ersatz von Mietwagenkosten, die dem Geschädigten aufgrund des Unfallereignisses entstanden sind, richtet sich entsprechend dem vom BGH zum sog. Unfallersatztarif aufgestellten Grundsätzen danach, ob ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte verstößt jedoch nicht bereits dann gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensminderung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, Urt. v. 25.10.2005, Az: VI ZR 69/05; Urt. v. 19.04.2005, Az: VI ZR 37/04, m.w.N.).

Sofern sich nach Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der Unfallersatztarif auch unter Berücksichtigung der Unfallsituation nicht erforderlich war, kann der Geschädigte nach dieser Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung dem übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne Weiteres zugänglich war (BGH, a.a.O., m.w.N.).

- b) Allein aus dem Umstand, dass die Zeugin [REDACTED] dem Kläger im Rahmen eines Telefonates mitgeteilt hat, dass lediglich ein Mietpreis von 48,00 € netto pro Tag seitens der Beklagten ersetzt werde, verstieß der Kläger entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, indem er ein Fahrzeug bei einer anderen Mietwagenfirma zu einem höheren Mietpreis anmietete.

Das erstinstanzliche Gericht hat zwar - entgegen der Auffassung des Klägers - die Aussage der Zeugin nicht unter Verstoß gegen § 355 ZPO verwertet, denn einen persönlichen

Eindruck von der Zeugin [REDACTED] hätte sich das Gericht nur dann machen müssen, wenn es auf deren Glaubwürdigkeit abgestellt hätte (BGH, Urt. v. 04.02.1997, Az: XI ZR 160/96; Zöllner, ZPO, 23. Aufl., § 355, Rn. 1a). Das Amtsgericht hat in seinem Urteil jedoch zulässigerweise nur auf die Glaubhaftigkeit der Aussage, nicht aber auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin abgehoben.

Diese Vorgehensweise der Beklagten, d.h. dem Kläger einen Maximalmietpreis, der von ihr ersetzt wird, vorzugeben, verstößt jedoch gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, denn dadurch wird in den deliktsrechtlich geschützten Gewerbebetrieb konkurrierender Mietwagenfirmen eingegriffen (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.1998, Az: VI ZR 357/97). Dadurch wird bei den Geschädigten der unrichtige Eindruck erweckt, sie seien verpflichtet, ihr Ersatzfahrzeug bei dem ihnen von der Beklagten benannten billigsten Anbieter zu mieten, um nicht wirtschaftliche Nachteile dadurch zu erleiden, dass diese ihre Mietwagenkosten anderenfalls selbst tragen müssen.

Ob der Kläger die ihm entstandenen Mietwagenkosten von der Beklagten ersetzt verlangen kann, richtet sich nach § 249 BGB in Verbindung mit der oben dargestellten Rechtsprechung des BGH zum Unfallersatztarif. Mit den Grundsätzen des Schadensrechts ist es hingegen nicht vereinbar, wenn die Beklagte dem Geschädigten verbindliche Vorgaben hinsichtlich des maximal ersetzbaren Tagesmietpreises macht. Die Frage der Ersatzfähigkeit der eingeklagten Forderung ist daher allein nach den oben dargestellten Grundsätzen zu beurteilen.

Auf die zwischen den Parteien diskutierte Frage, ob der über die Beklagte vermittelbare "Unfallersatz-Direktvermittlungstarif Pkw" (vgl. Bl. 22 d.A.) für den Kläger ohne Vermittlung durch die Beklagte überhaupt zugänglich war, kommt es mithin nicht an. Dies dürfte jedoch ausweislich der hierfür geltenden Bedingungen (vgl. Bl. 22 d.A.) nicht der Fall sein.

- c) Der Kläger hat nicht ausreichend vorgetragen, dass der geltend gemachte Unfallersatztarif vorliegend zur Schadensbeseitigung im Sinne von § 249 BGB erforderlich war. Unfallbedingte Umstände, die aufgrund der konkreten Un-

Fallsituation die Erhöhung des Normaltarifs rechtfertigen, wurden seitens des Klägers nicht geltend gemacht. Auch hat er nicht ausreichend ausgeführt, dass der Normaltarif für ihn nicht zugänglich war. Denn hierfür hätte er darlegen und erforderlichenfalls beweisen müssen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH, a. a. O.).

- d) Allerdings liegt vorliegend der geltend gemachte Betrag in der Spanne eines als ortsüblich anerkannten Normaltarifs. Hierbei kann hinsichtlich der Frage der Ortsüblichkeit der Mietwagenkosten auf die klägersseits vorgelayte "Schwacke Liste - Automietpreisspiegel" zurückgegriffen werden, in dem die Vermietpreise nach Postleitzahlen geordnet und unterteilt in Vermiettage bzw. Mietwagengruppen aufgeführt sind. Dabei ist das von dem Kläger angemietete Fahrzeug unstreitig der Mietwagengruppe 4 zuzuordnen.

In der Rechtsprechung wird die Frage der Ortsüblichkeit vielfach unter Heranziehung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" beantwortet (zur Anwendung der "Schwacke-Liste": AG Koblenz, Schaden-Praxis 2000, 19; AG Iserlohn, Schaden-Praxis 2001, 382; AG Herford, Schaden-Praxis 2004, 128). Der BGH hat im Zusammenhang mit der Nutzungsausfallentschädigung die Anwendung der Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch als eine geeignete Methode der Schadensschätzung anerkannt (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.2004, Az: VI ZR 357/03, m.w.N.).

Die "Schwacke-Liste" sieht für das vorliegend relevante Postleitzahl-Gebiet "010" als Normaltarif für die Mietwagengruppe 4 einen Tagesmietpreis von 36,00 € bis 165,00 € netto, d.h. 41,76 € bis 191,40 € brutto, vor. Der dem Kläger für die ersten sieben Tage berechnete (höchste) Mietpreis pro Tag beträgt 130,00 € netto, d.h. 150,80 € brutto, und liegt folglich in diesem Rahmen.

Die Berufungskammer stellt dabei bei der Bemessung der Ortsüblichkeit nicht auf den in der "Schwacke-Liste" ausgewiesenen Mittelwert innerhalb des Normaltarifs, sondern auf die angegebene Mietpreisspanne ab. Denn diese gibt



aufgrund der Vielzahl von Firmen, die Fahrzeuge gewerblich vermieten, Auskunft über den Rahmen, innerhalb dessen ein Preis liegen muss, um ortsüblich zu sein.

- e) Von dem insgesamt dem Kläger für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs in Rechnung gestellten Betrag hat der Kläger zutreffend 10% für ersparte Eigenaufwendungen abgezogen, die der Geschädigte sich regelmäßig im Rahmen des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen muss (OLG Hamm, Urt. v. 20.03.2000, Az: 13 O 181/99; LG Freiburg, Urt. v. 13.02.1990, Az: 7 S 40/89; Palandt, 63. Aufl., § 249, Rn. 32, m.w.N.).

Zudem ist der dem Kläger von der Mietwagenfirma für die Haftungsfreistellung in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 315,00 € netto lediglich zur Hälfte in Ansatz zu bringen, da für das beschädigte Fahrzeug kein Vollkaskoversicherungsschutz bestand (Palandt, 63. Aufl., § 249, Rn. 34, m.w.N.).

Schließlich waren dem Kläger die beklagtenseits nicht bestrittenen Zustell- und Abholkosten in Höhe von 40,00 € netto zu ersetzen.

2. Die beantragte Nebenforderung ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hatte die Beklagte mit Schreiben vom 22.06.2004 zu Zahlung u.a. des streitgegenständlichen Betrages bis zum 01.07.2004 gemahnt (vgl. Anlage X 4), so dass diese sich seit 02.07.2004 in Verzug befindet.

### III.

1. Die Kostenentscheidung erster und zweiter Instanz beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO i.V.m. § 713 ZPO.
3. Der Wert des Berufungsgegenstandes wurde nach § 47 GKG in Höhe des Abänderungsinteresses des Berufungsführers festgesetzt.

